

**Amtsgericht München**

Az.: 212 C 14241/11

28

12279



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Feststellung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.08.2011 folgendes

**Endurteil**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu

vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 625,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um die Gewährung von Versicherungsschutz wegen des Diebstahls des Stoßdämpfers vom Fahrrad des Klägers.

Der Kläger schloss mit Wirkung ab 1.04.2011 bei der Beklagten, einer Versicherungsgesellschaft, eine Fahrrad-Diebstahlversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von 3.000,- € ab.

Die Versicherteninformation zum Fahrraddiebstahl-Schutz stellt fest: "Versichert sind Ihre Fahrräder und Fahrradanhänger gegen einfachen Diebstahl bis zur vereinbarten Versicherungssumme, sofern diese in verkehrsüblicher Weise gesichert sind. Der Versicherungsschutz gilt rund um die Uhr."

Die "Besonderen Bedingungen für den ARAG Fahrraddiebstahl-Schutz" bestimmen in § 1: "Versichert sind Fahrräder mit und ohne Hilfsmotor, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind, und Fahrradanhänger. Mitversichert sind werksmäßige Ausrüstung, fest montiertes Zubehör und Sicherheitsschlösser, sofern sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden kommen. Die Gesamtschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt." Die vom Kläger vorgelegte Produktinformation der Beklagten im Internet enthält unter der Überschrift "Diese Risiken sind abgedeckt" die Information: "Wie und wann immer das Fahrrad gestohlen wird, es ist versichert. Abgedeckt sind Diebstahl, Raub. Und das rund um die Uhr - bei uns gibt es keine Nachtzeitklausel!..."

Der Kläger macht geltend, von seinem Fahrrad sei am 4.04.2011 der hintere Stoßdämpfer herausgeschraubt und gestohlen worden. Dieser habe einen Wert von 525,00 €, die Kosten für den Einbau eines neuen Stoßdämpfers beliefen sich auf 100,00 €. Er vertritt die Ansicht, die Beklagte sei aufgrund des Versicherungsvertrages verpflichtet, diesen Schaden zu ersetzen. Die Klausel in den Besonderen Bedingungen müsse so verstanden werden, dass nur beim begehrten Ersatz von Sicherheitsschlössern gleichzeitig das Fahrrad abhanden gekommen sein müsse. Der Kläger ist weiter der Auffassung, die Klausel greife bei vorliegendem Sachverhalt nicht ein, da der Stoßdämpfer nicht als "werksmäßige Ausrüstung", sondern als das Fahrrad selbst bzw. ein Teil desselben angesehen werden müsse. Er ist im übrigen der Ansicht, dass die Klausel als überraschende bzw. mehrdeutige Klausel gemäß § 305 c Abs. 1, 2 BGB unwirksam sei. Die Beklagte werbe mit umfassendem Diebstahlsschutz, die Klausel erwecke den Eindruck, der Ausschluss der Versicherungsleistung beziehe sich nur auf Sicherheitsschlösser.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 625,00 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

### Klageabweisung.

Sie macht geltend, gemäß § 3 der Bedingungen sei der Diebstahl von Fahrrädern i.S.d. § 1 versichert, der Diebstahl von Stoßdämpfern dagegen nicht. Gegenstand der Versicherung seien Fahrräder und Fahrradanhänger. Sollte § 1 S. 2 der Besonderen Bedingungen unwirksam sein, fehle es an einer Anspruchsgrundlage des Klägers, da sich erst aus dieser Klausel die Mitversicherung von Ausrüstung und Zubehör ergebe. Die Klausel sei entgegen der Ansicht des Klägers keine Ausschlussklausel, sondern beschreibe das versicherte Risiko.

Im übrigen wird zur Ergänzung des Parteivorbringens Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16.08.2011.

## Entscheidungsgründe

### I. Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag auf Ersatz des Werts des Stoßdämpfers.

1. Es liegt kein Versicherungsfall gemäß § 1 der Besonderen Bedingungen vor, da unstreitig das versicherte Fahrrad nicht abhandengekommen ist.

Der behauptete Diebstahl des Stoßdämpfers ist auch nicht als Diebstahl des Fahrrads zu behandeln. Denn das Fahrrad war nach dem behaupteten Vorfall unzweifelhaft noch vorhanden und sogar funktionsfähig. Auch wenn der Stoßdämpfer einen Teil des Fahrrads darstellen mag, ist ein solcher Teilediebstahl nicht versichert, sondern nur der Diebstahl des Fahrrads selbst.

2. Sollte der Stoßdämpfer werksmäßige Ausrüstung oder fest montiertes Zubehör im Sinne von § 1 S. 2 der Besonderen Bedingungen darstellen, besteht aufgrund des behaupteten Abhandenkommens des Stoßdämpfers ebenfalls keine Einstandspflicht der Beklagten. Denn die Bedingung formuliert unzweifelhaft das Erfordernis des gleichzeitigen Abhandenkommens sämtlicher mitversicherten Teile mit dem Fahrrad und formuliert dieses Erfordernis nicht nur für Sicherheitschlösser.

Selbst wenn § 1 S. 2 der Besonderen Bedingungen - wie der Kläger vorträgt - gemäß § 305 c BGB unwirksam wäre, könnte der Kläger hieraus keinen Anspruch herleiten. Denn in diesem Fall wäre die Klausel unanwendbar. Der Versicherungsschutz würde sich gemäß § 1 S. 1 der Besonderen Bedingungen auf den Diebstahl von Fahrrädern mit und ohne Hilfsmotor und Fahrradanhänger erstrecken, der hier - wie oben ausgeführt - nicht vorliegt.

### II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwertbeschluss ergibt sich aus § 3 ZPO, § 63 Abs. 2 GKG.